

Zweckverband Groraum
Braunschweig Verbandsleitung und
Abt. Regionalplanung
Frankfurter Strae 2
38122 Braunschweig

3. Juni 2016

Ihr Zeichen: 2.3.0

Unser Zeichen: 81/16MM SS

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die Vertretung der rechtlichen Interessen der Gemeinde Supplingen und Supplingenburg ubernommen. Auf uns lautende Vollmacht reichen wir nach. Vorliegen wird hiermit anwaltlich versichert.

Zunachst danken wir fur die gewahrte Fristverlangerung bis zum 03.06.2016.

In der Sache selbst geben wir namens und im Auftrag der Gemeinden Supplingen und Supplingenburg folgende Stellungnahme ab (Ratsbeschlusse):

Die Gemeinde Supplingen und Supplingenburg lehnen die geplante Festlegung des Eignungsgebietes I Supplingen 1 ab.

Hierzu im Einzelnen:

Kontoverbindungen:
Nord LB Magdeburg
IBAN: DE5325050000199950866
BIC: NOLADE2HXXX

Volksbank Magdeburg eG
IBAN: DE77810932740001313363
BIC: GENODEF1MD1

DKB Magdeburg
IBAN: DE41120300001006441131
BIC: BYLADEM1001

Commerzbank Magdeburg
IBAN: DE13810800000336202400
BIC: DRESDEFF810

Fremdgeldkonto:
Commerzbank Magdeburg
IBAN: DE6081040000208823500
BIC: COBADEFFXXX

Datenschutzhinweis: Personenbezogene Daten von Mandanten, Gegnern und dritten Beteiligten werden zur Ermoglichung des Geschaftsbetriebes und Schriftverkehrs in unserer EDV-Anlage gespeichert (§ 33 BDSG).

anwalte ■ am dom

Dr. Moeskes ■ Rechtsanwalte

■ **Dr. jur. Michael Moeskes**¹⁾
Rechtsanwalt
Fachanwalt fur Verwaltungsrecht
Mediator²⁾

■ **Roland Kuhnemann**¹⁾
Rechtsanwalt
Finanzokonom (EBS)³⁾
Bankkaufmann

■ **Sitz Magdeburg**
Domplatz 11
39104 Magdeburg

Telefon:
03 91 / 50 96 36 - 0

Telefax:
03 91 / 50 96 36 - 36

■ **E-Mail:**
info@anwaelte-am-dom.com
info@moeskes.de

Internet:
www.anwaelte-am-dom.com

■ **mediation ■ am dom**

1) eingetragener Schlichter
(obligatorische Streitschlichtung)

2) DAI (Verwaltungsmediation
und Wirtschaftsmediation)

3) European Business School

■ **projektbezogene Einzelkooperation (nicht Mitglied des Buros)**

Dr. jur. Friederike Jarzyk-Dehne
Rechtsanwaltin

Thomas Waldapfel
Rechtsanwalt

Peter Koeleman
Rechtsanwalt

Dr. jur. Hans-Joachim Gottschalk
Staatssekretar a.D.

Klaus Wienbeck
Dipl. Finanzwirt (FH)
Steuerberater

Friedrich Weiss
Rechtsanwalt

Gerhard Klotz
Rechtsanwalt, Wirtschaftsprufer,
Steuerberater

I. Verfahren und Bezugnahme

Seit 2012 plant der Zweckverband Großraum Braunschweig die 1. Änderung zum RROP 2008, hier die Nutzung der Windenergie. Die Gemeinde Süplingen und die Gemeinde Süplingenburg wurden ursprünglich nicht für die Aufstellung von Windrädern vorgesehen, da es im Gebiet des Zweckverbandes bessere Eingnungsflächen gab.

Im Juli 2013 zum Ende des Verfahrens kam plötzlich und überraschend das Gebiet Süplingen 01 hinzu, gelegen zwischen Süplingen und Königslutter. Dies überraschte völlig, zumal auch erstmals die Masten mit über 200 m Höhe aufgestellt werden sollten. Eine Bürgerinitiative gründete sich, hochengagiert, und gut aufgestellt. Die Gemeinde Süplingenburg und die Gemeinde Süplingen hatten bereits seinerzeit von einem Fachbüro negative Stellungnahmen zum Verfahren abgegeben.

Auf diese Stellungnahmen nehmen wir zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst vollumfänglich Bezug und machen auch diese vollinhaltlich zum Bestandteil dieser Stellungnahme. Insbesondere die Stellungnahmen der genannten Gemeinden Süplingen und Süplingenburg vom Januar 2014 werden hiermit (nochmals) zum integralen Bestandteil auch dieser Stellungnahme erklärt. Sie sind nochmals beigefügt.

Nachdem das erste Verfahren zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung aus dem Winter 2013/14 eine Vielzahl von Planungsbeiträgen erbracht hatte und sich aus deren Überprüfung und teilweiser Berücksichtigung inhaltliche Änderungen am Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes ergeben haben, wird ein neuerliches Beteiligungsverfahren durchgeführt.

I. Bereits jetzt durchgreifende und nicht behebbare „Webfehler“ im Verfahren und in der Abwägung

1.

a)

Kurz vor der hier gegenständlichen aktuellen Offenlegung in diesem Verfahren erfährt die Öffentlichkeit, dass ein Windpark in Hillerse (LK Gifhorn) nicht entstehen soll. Dies befindet sich geradezu vor der "Haustür" des Verbandsvorstehers. Hier hat der Verbandsvorsteher die Mitglieder der BI in interne Unterlagen schauen lassen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren (BZ 18.03.2016). Diese Unterlagen sollten erst ab dem 4.4.2016 mit Beginn der 2. Offenlegung einsehbar sein. Dieser hat damit unauthorisiert Unterlagen lokalen Bürger, seinen „Nachbarn“, in unzulässiger Weise vorgelegt und damit das weitere Verfahren in unzulässiger Weise manipuliert.

Wenn jedoch dieser Bereich aus den Planungen herausgenommen werden soll, dann gilt dies erst recht für den hier gegenständlichen, wie nachfolgend aufgezeigt wird.

b)

Auch in Bornum (bei Königslutter) soll nach den Planungen aus dem Verband ein Windpark entfallen. Auch hier wohnt ein maßgeblicher Funktionsträger des ZGB.

Wenn jedoch in Bornum die Schutzzone Elm (5 km) greift, dann müsste sie in Süpplingen auch greifen. Eigentümlicherweise wird dies im Entwurf verkannt. Der Süpplinger Windpark wurde demgegenüber zwar etwas kleiner, wurde aber nicht ganz aus der Planung herausgenommen.

c)

Der Verband hatte zudem die Einspruchsfrist zunächst auf 6 Wochen verkürzt. Das Verfahren brauche keine längere Einspruchsfrist, argumentierte die Erste Verbandsräten des ZGB. Dabei werden jedoch viele Bürger zum ersten Mal mit

der Windkraft konfrontiert, im Bereich Süplingen vor allem auch mit den Riesenmasten (über 200 m). Das ist eine Ungleichbehandlung der von der Planung betroffenen Anwohner. Dieses vor allem auch, weil für das Gebiet Hillerse 01 von einem ZGB-Mitglied Planungsunterlagen lange vor der Veröffentlichung im April 2016 weitergegeben wurden, so dass hier ein deutlicher Vorteil gegenüber allen anderen Potenzialgebieten entstanden ist.

d)

In der Beurteilung der Potenzialfläche Bornum 01 heißt es in der Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse: „Auf die Entwicklung dieser Potenzialfläche wird aufgrund des Landschaftsbildschutzes (5-km-Pufferzone Elm) verzichtet.“ Das ist dort die einzige aufgeführte Begründung für den Entfall dieser Potenzialfläche. Für das Potenzialgebiet Süplingen 01 wird unter Punkt 3.1.4 eine sehr deutlich negative Auswirkung der WEA auf das Landschaftsbild festgestellt. Trotzdem ist hier angeblich nicht relevant, dass die gesamte Fläche innerhalb der 5-km-Pufferzone Elm liegt. Dies ist nicht folgerichtig und in sich widersprüchlich. Die Fläche war immer als Tabu-Zone ausgewiesen. Zudem erfolgte keine Kartierung im Hinblick auf den Vogelschutz.

Die unterschiedliche Bewertung der Gebiete Süplingen 01 und Bornum 01 bedeutet kein einheitliches Vorgehen in der Planung, sondern eine willkürliche Auswahl bestimmter Gebiete. Eine einheitliche Konzeption, die den Ansprüchen der Rechtsprechung einer nachvollziehbaren und willkürfreien Konzeption genügt, ist nicht ersichtlich –einmal ganz abgesehen von den bereits eingangs beschriebenen irreparablen Fehlern.

e)

Damit sind folglich hinsichtlich der Akteure nicht allein etwaige Mitwirkungsfehler handelnder Akteure gemeint, sondern Abwägungsdefizite inhaltlicher Art. Allerdings sind bereits durch die Mitwirkung etwa des Vorstandsvorstehers und seiner sachwidrigen Mitwirkung irreparable „Zwangspunkte“ im Verfahren gesetzt, die die gesamte Planung im Bereich der Windenergie über den Haufen werfen: Insoweit nehmen wir auf die

obergerichtliche Rechtsprechung, etwa des OVG LSA oder der Nds.OVG Bezug.

f)

Es führt die sachwidrige Herausnahme der beiden bereits genannten Gebiete zu weiteren, nicht auflösbaren Abwägungsfehlern, wie auch nachfolgend aufgezeigt wird.

2.

Weshalb überhaupt im Bereich Süplingen bzw. Süplingenburg ein Gebiet ausgewiesen werden soll, ist unklar. Vom Windpotential ist dies kein Vorzugsstandort.

Eine Prüfung der Windhöffigkeit hat es nicht umfänglich gegeben. Aus der Windkarte des Deutschen Wetterdienstes für Niedersachsen ist allerdings ersichtlich, dass das gesamte Gebiet östlich des Elms zu den windschwächsten Gebieten in Niedersachsen gehört. Die Einschätzung im Windhöffigkeitsgutachten, dass die Windverhältnisse für den Betrieb von WEA als gut bis sehr gut einzustufen sind, ist unzutreffend und nicht nachzuvollziehen.

3.

Es erwartet die Vorlage auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt auch nach den beschriebenen Änderungen noch einen Zuwachs an installierter elektrischer Leistung in einer Größenordnung von mehr als 50 MW. Bereits dies ist nicht nachvollziehbar.

4.

Nach welchen abwägungsfesten Kriterien die Flächengröße vorgegeben ist, erklärt sich ebenfalls nicht. Die bisherigen Ausführungen in der Vorlage und Begründung geben hierfür nichts her.

Dies bezieht sich zum einen auf das Gebiet des Verbandes insgesamt, zum anderen auf die „Verteilung“ in das geplante Gebiet. Hier liegen bereits erhebliche Fehler, die nach der einschlägigen Rechtsprechung etwa des OVG

LSA im Rahmen der Normenkontrolle nach § 47 VwGO bereits durchschlagen und damit das gesamte Verfahren als „Webfehler“ völlig entwerten. Die Planung ist bezogen auf das hier gegenständliche Gebiet schlicht willkürlich.

5.

Die Planung ist bereits jetzt überholt und wird das Stadium der Funktionslosigkeit –selbst bei Verabschiedung- nie verlieren. Bereits dies macht sie rechtswidrig.

Die Bundesregierung hat sich am 31.Mai/1. Juni 2016 auf neue Eckpunkte eines neuen EEG verständigt:

a)

Es wird amtlich festgestellt, dass der notwendige Netzausbau nicht erfolgt.

Konsequenz:

Daher ist auch der Eingriff durch die Regionalplanung in rechtlich geschützte Belange der Gemeinden und der Bürger sowie der Allgemeinheit sachlich nicht gerechtfertigt (Art. 28 GG; Art. 2 Abs. 2 S 1 GG; Art. 14 GG; Art. 20 a GG)

b)

Der Ausbau der Windenergie in Norddeutschland ist zurückzufahren.

Konsequenz:

Die Planung beruht auf völlig falschen Annahmen über den energetischen Beitrag der Planungsregion. Abgesehen von den bereits aufgezeigten Fehlern ist bereits deshalb die Grundlage der Flächengröße fehlerhaft.

Zu weiteren Fehlern, auch Verfahrensfehlern, nachfolgend.

I. Nicht wegwägbar, verdrängende öffentliche Belange

1. Naturschutz und Ökologie

Die Schutzgüter haben als solche Verfassungsrang (Art. 20 a GG) und sind auch einfachgesetzlich mannigfaltig erfasst.

a)

Es liegt die jetzige Entfernung des Vorranggebietes zu dem landesweit bedeutsamen Gastvogelgebiet an den ehemaligen Süplingenburger Klärteichen statt zuvor lediglich rund 600 m inzwischen immerhin bei etwa 1000 m, sie erreicht aber immer noch nicht den (Mindest-)Abstand von 1200 m, den die vom NLT herausgegebene Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ aus dem Jahre 2014 in der Tabelle 1 auf Seite 10 für solche Gebiete vorsieht.

b)

Aber selbst dieser Wert würde im Ergebnis noch nicht ausreichen: Nach einzelnen unsystematischen Beobachtungen nutzen insbesondere Gänse die Ackerflächen südlich der Süplingenburger Klärteiche bis in das Gebiet Süplingen / Königslutter 01 hinein als Nahrungsflächen. Deshalb besteht die Notwendigkeit, entweder die Nahrungsflächen und die Interaktionskorridore (d. h. die Verbindungen z. B. zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen) durch Untersuchungen näher zu identifizieren oder hilfsweise einen Mindestabstand zu wählen, der sowohl die Bedeutung des Gastvogelgebietes als auch - angesichts der derzeitigen Unkenntnis der Raumnutzung der Vögel - die Wissenslücken vorsorgend berücksichtigt. Zudem scheint sich die Anzahl rastender Graugänse seit der letzten Bewertung als Rastvogelgebiet im Jahre 2012 deutlich erhöht zu haben. Lokale Ornithologen haben im Winter 2015/2016 mehrfach große Schwärme mit ca. 2.000 bis 3.000 Tieren beobachtet. Dies überschreitet den Schwellenwert von 1.300 Tieren deutlich und legt nahe, dass dies ein Gastvogellebensraum von nicht nur landesweiter, sondern bereits nationaler Bedeutung ist (Bewertung nach Krüger et al. 2013; Inform. d. Naturschutz Niedersachs; 33; 70-87).

c)

In diesem Zusammenhang ist auch nochmals an die Bedeutung der Lachmöwenkolonie erinnern, die wegen ihres „Schirmeffektes“ für Schwarzhalstaucher und Rothalstaucher von besonderer Bedeutung ist. Um das für die Lachmöwen vergleichsweise hohe Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen niedrig zu halten, ist daher für diese Art insbesondere das Freihalten der Interaktionskorridore zu fordern; Lachmöwen haben ihre Nahrungsflächen erfahrungsgemäß weit außerhalb des Brutgebietes. Soweit diese Interaktionskorridore nicht bekannt sind und auch nicht mehr im Vorfeld der planerischen Entscheidung ermittelt werden sollen bzw. können, sind vorsorgend Abstände wie für die Gastvögel zwischen dem Brutvogelgebiet und dem Vorranggebiet Windenergienutzung zu fordern.

d)

Rotmilane wurden von lokalen Ornithologen in den Jahren 2014 und 2015 sehr häufig im geplanten Vorranggebiet beobachtet. Dies legt erstens nahe, dass dieser Raum ein bedeutender Nahrungsraum für diese Art ist. Zweitens spricht der häufige Aufenthalt in diesem Raum, der mehr als 1.000 m von den in der Vergangenheit bekannten Horsten entfernt ist, dafür, dass der oben geforderte Mindestabstand von 1.500 m zu Horsten gerade ist diesem Gebiet sachlich voll gerechtfertigt ist. Noch nicht berücksichtigt ist ein Rotmilanhorst am Hagenhof westlich des geplanten Vorranggebietes. Nach hier vorliegenden Informationen hat dort in diesem Frühjahr (2016) ein Rotmilanpaar ein Nest gebaut und mit der Brut begonnen. Dies muss noch in die Abwägung eingestellt werden. Rotmilane sind besonders gefährdet und unterliegen einem besonderen Artenschutz.

e)

Hierbei bedarf das Pilotprojekt Rückbau Kläranlage Süplingenburger mit nachhaltiger Sicherstellung des Brut- und Durchzugsgebietes Süplingenburger Klärteiche einer besonderen Betrachtung.

Die zentrale Kläranlage des Abwasserverbandes Nord-Elm ist in den Jahren 1971/72 erstellt und in Betrieb genommen worden. Die Anlage war seinerzeit

für die Reinigung der Abwässer aus den Gemeinden Süplingenburg, Süplingen und Frellstedt sowie aus der Norddeutschen Zuckerraffinerie (AMINO/NZR) in Frellstedt für rd. 55.000 Einwohner/Einwohnergleichwerte ausgelegt. Als Reinigungsverfahren war das konventionelle Schlammbelebungsverfahren mit nachgeschalteten Schönungsteichen mit einer Größe von rd. 22 ha gewählt worden. Zusätzliche Belastungen aus dem industriellen Bereich durch Kapazitätserweiterungen der AMINO/NZR führten 1984 zu einer erheblichen Erweiterung. Es erfolgte 1990/91 ein weiterer umfangreicher Ausbau der Kläranlage Süplingenburg mit Anpassung an die bis dato gestiegene Belastung auf rd. 80.000 Einwohner/Einwohnergleichwerten. Zu diesem Zeitpunkt kamen rd. 20 % der Schmutzfrachten aus den angeschlossenen Kommunen bzw. rd. 80 % aus der Industrie, einschließlich eines Anteils von ca. 10 % aus der Sickerwasserkläranlage der Hausmülldeponie des Landkreises Helmstedt. Die Anlage erfüllt seitdem die insbesondere für Stickstoff und Phosphor erhöhten gesetzlichen Anforderungen vollumfänglich. Im Rückblick zeigt sich, dass der vor mehr als 35 Jahren eingeschlagene Weg einer gemeinsamen Reinigung kommunalen und industriellen Abwassers sowie des Sickerwassers aus der Deponie des Landkreises Helmstedt für alle Seiten als sehr erfolgreich bezeichnet werden kann. Im März 2008 sind die Süplingenburger Klärteiche erneut als Brutgebiet und als Durchzugsgebiet für Wasservögel als landesweit bedeutend eingestuft worden. Das hier anzutreffende Brutvorkommen des Schwarzhalstauchers (Rote Liste A2) ist das größte regelmäßig besetzte Revier in Niedersachsen. Darüber hinaus brüten hier weitere vom Aussterben bedrohte Vogelarten der Roten Liste A1.

Durch die Niedersächsische Vogelschutzwarte des NLWKN Hannover und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt einerseits sowie des Naturschutzbundes Kreisgruppe Helmstedt andererseits wird die Bedeutung der Süplingenburger Klärteiche besonders hervorgehoben. So wird im „Handzettel mit Aussagen zur Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (00120 Schwarzhalstaucher) das Brutgebiet Süplingenburger Klärteiche als der für den Schwarzhalstaucher bedeutendste Brutplatz in Niedersachsen bezeichnet. Im Vergleichszeitraum 1995 – 2005

waren hier mit über 240 Brutn rd. über 40 % mehr Brutnachweise und – verdachte als im Naturschutzgebiet „Neudorfer Moor“ (185) zu verzeichnen gewesen.

Dies unterstreicht die wesentliche Bedeutung des Biotops Süpplingenburger Klärteiche und macht zugleich deutlich, dass es zur Sicherstellung dieses seltenen Lebensraumes erheblicher Anstrengungen bedarf. Hierzu gehört insbesondere die Bereitstellung einer auch nachhaltig ausreichenden Wassermenge. Nach dem vorliegenden Abwasserkonzept werden zukünftig nur noch 0,6 Mio. m³ statt ursprünglich 1,6 Mio. m³ gereinigtes Abwasser im Jahr über die Teichanlage geleitet.

Bereits in der Auslegung hätte eine entsprechende UVS mit vorgelegt werden müssen. Da dies nicht erfolgte, ist auch deshalb das Verfahren fehlerhaft.

Die Pumpstation wurde vom Land mit 150 T € unterstützt. Sie wird mit Wasser versorgt. Die entsprechende Fläche ist vom NABU und BUND gepachtet.

f)

Das besondere Artenschutzrecht verbietet nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere Individuen der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten; bei Kollisions- und Baugefahren (Straße/WEA) nur bei signifikant erhöhtem Risiko von Verlusten einzelner Exemplare (st. Rspr.), Exemplare der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Beim Rotmilan sind Raumnutzungsanalysen und Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Artenschutzrechts vorzusehen; es besteht eine bereits im Raumordnungsverfahren einsetzende UVP-Pflicht bei der Planung von WEA. Das OVG LSA, NuR 2012, S. 197 ff. hat entschieden, dass eine –hier offenbar gegebene– signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos beim Rotmilan nicht mit der Begründung verneint werden, dass sich das Kollisionsrisiko durch bestimmte Maßnahmen vermeiden - oder spürbar verringern lasse, denn dafür

bräuchte es einer Gestaltung der Offenlandbereiche der Nahrungshabitate, worauf Betreiber und Behörde nur wenig Einfluss haben. Beim Rotmilan besteht ein Tötungsverbot nach Artenschutzrecht und eine UVP-Pflicht bei der Planung von WEA im Tabubereich von 1.000 m und einen sog. Prüfbereich von 6.000 m *vorsehen* (gefestigte Rspr. vgl. nur OVG Weimar, NuR 2007, S. 759 f). Nach dem Helgoländer Papier beträgt der Tabubereich 1.500 m, bzw. 4.000 m, so besteht ein Horst (siehe anliegende Skizze). Es besteht daher eine Vermutung für Signifikanz. Beträgt der Abstand zwischen einer WEA und einem Rotmilanhorst weniger als 1.000 m, ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb der Anlage gegen das Tötungsverbot verstößt (VG Hannover Urteil vom 22.11.2012 – 12 A 2305/11 – juris, Leitsatz). Nach VG Kassel, Urteil vom 15.06.2012 – 4 K 749/11- besteht ein signifikantes Tötungsrisiko auch dann, wenn sich keine Horste im Tabubereich befinden (werden), aber innerhalb des Prüfbereiches wesentliche Nahrungshabitate liegen. Richtigerweise beträgt der Abstand sogar 1.500 m.

Die Feststellung der UVP-Pflicht per Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG („Screening“) steht bei den Zulassungsbehörden regelmäßig auf der Agenda wegen der mittlerweile 224 in Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Projekte. Das BVerwG betont, dass auch die Aufhebung von Genehmigungsentscheidungen verlangt werden kann, wenn eine erforderliche UVP nicht durchgeführt und nicht nachgeholt worden ist. Sowohl betroffene Gemeinden und Privatpersonen als auch Umweltverbände können die UVP-Pflicht rügen, vgl. § 4 Abs. 1 und 3 UmwRG. Nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind die Umweltbelange nicht nur nach Maßgabe der fachgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen, sondern auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge. Für die Vorprüfung bedeutet die Berücksichtigung der Umweltvorsorge, dass die Behörden fachgesetzlich bestimmte Schwellen, etwa jene der schädlichen Umwelteinwirkungen des Immissionsschutzrechts (§ 3 Abs. 1 BImSchG) nicht mit der Schwelle erheblicher Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c UVPG gleichsetzen darf. Auch bei Einhaltung von Grenzwerten hat die Behörde deshalb eine UVP durchzuführen, sobald Verdachtsmomente nachteiliger Umweltauswirkungen jenseits der Bagatellschwelle bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2013 –

4 A 1/14 – ZUR 2014, S. 288 (290). Die Vorprüfung des Einzelfalls ist unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG durchzuführen. Die Behörde muss entsprechend des Wortlautes der Nr. 2 Anlage 2 UVPG Feststellungen treffen, ob durch den geplanten Standort des Vorhabens, Beeinträchtigungen eines ökologisch empfindlichen Gebietes möglich sind.

„Discoeffekt“ und Nachtbefeuerung führen ebenfalls zu erheblichen ökologischen Beeinträchtigungen.

Zudem ist das geplante Gebiet des Windparks nicht nur als Lebensort und Nahrungshabitat von Rotmilanen (u.a. von Süpplingenburg aus), sondern auch als Lebensort von Fledermäusen und zahlreicher anderer Vögel höchst empfindlich.

Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Eine Gefährdung besteht natürlich auch für alle anderen Vogelarten, die in der Nähe der Süpplingenburger Teiche ihre Nist-, Rast- und Futterplätze haben. Das Teichgebiet ist vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als ein landesweit bedeutsamer Brutplatz anerkannt.

Die geplanten Windanlagen würden auch genau in einem stark frequentierten Korridor für Zugvögel liegen. Hier ziehen und rasten zweimal jährlich Tausende von Gänsen, Kranichen, Reiher und Störchen etc. Das gesamte Potenzialgebiet dient als Rastplatz für diese Zugvögel (Vogelschutzgebiet).

Im nachträglich erstellten Gutachten „Rotmilan“ wurde die Feldflur westlich von Süpplingenburg einbezogen, aber nur unzureichend untersucht. Es wurden verschiedene Horststandorte nicht erfasst oder zumindest nicht dokumentiert.

Durch die im Biodata-Gutachten erfassten Horste wurde die Potenzialfläche deutlich verkleinert, obwohl nur ein 1.000 m Abstand zu diesen Horsten eingehalten wurde. Bei Berücksichtigung der weiteren Horste, die auch von Anwohnern dokumentiert und an die Untere Naturschutzbehörde gemeldet wurden, müsste das komplette Potenzialgebiet entfallen.

Der berücksichtigte Abstand zu den Horststandorten ist zu gering und müsste, wie bereits ausgeführt, mindestens 1.500 m betragen. Auch das Biodata-Gutachten weist darauf hin, dass „naturschutzfachliche Anforderungen an die Planung z.B. durch die Abstandsempfehlungen in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistags formuliert (werden), in der die fachlich fundierten Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) übernommen wurden. In der aktuell veröffentlichten Version beträgt der empfohlene Abstand von Windenergieanlagen zu Rotmilanhorsten 1.500 m (NLT 2014).“

Im aktuellen Windenergieerlass, der am 25.2.2016 in Kraft getreten ist, wird auch vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen für den Rotmilan ein Abstand von 1.500 m vorgegeben. Bei Hinweisen auf essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore wird sogar ein Abstand von 4.000 m vorgeschrieben. Der „Windenergieerlass“, der seit dem 25.02.2016 in Kraft ist, ist nicht berücksichtigt. Bei der sachgerechten Auseinandersetzung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hätte dies aber erfolgen müssen. Demgegenüber geht auch der "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" - zeitgleich mit dem Windenergieerlass am 25.02.2016 in Kraft gesetzt - von einem Radius von 1.500 m aus und greift somit neuere fachliche Erkenntnisse auf. Vielmehr geht auch der "Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" - zeitgleich mit dem Windenergieerlass am 25.02.2016 in Kraft gesetzt - von einem Radius von 1.500 m aus und greift somit neuere fachliche Erkenntnisse auf.

Fledermäuse:

Im Potenzialgebiet sind auch verschiedene Fledermausarten heimisch. Für das Gebiet um den Hagenhof existiert ein Gutachten über das Vorhandensein diverser Fledermausarten, das bei der RROP nicht berücksichtigt wurde.

Standorte, die aufgrund ihrer hohen Lebensraumqualität eine überdurchschnittliche Fledermausaktivität aufweisen und damit von besonderer Bedeutung für die Fledermausfauna sind, müssen aus Artenschutzgründen grundsätzlich frei von WEA bleiben. Dieses ist hier der Fall!

Nach dem seinerzeit erstatteten Gutachten wird durch die Süppligenburger Klärteiche ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt bedrohter Tierarten geleistet und die Süppligenburger Klärteiche als Brut- und Durchgangsgebiet für Wasservögel mit landesweit hoher Bedeutung gesichert.

Das ursprgl. Potenzialgebiet Boimstorf 01 entfällt aus „naturschutzfachlichen“ Gründen. Insbesondere spielten dabei die zu geringen Abstände zu Brutstätten nördlich und westlich der Potenzialfläche eine Rolle. Zu diesen Brutgebieten sowie zu einem weiteren Gastvogellebensraum wird in der Planung ein Abstand von 1.000 m vorgegeben, was zu einer deutlichen Verkleinerung und letztendlich zum Entfall der Potenzialfläche führt. Würde der gleiche Maßstab für das Gebiet Süpplingen 01 angelegt, müssten das Vogelschutzgebiet um die Süppligenburger Teiche, der Gastvogellebensraum innerhalb des Windparkgebietes sowie die Horststandorte des Roten Milan ebenfalls dazu führen, dass das Gebiet entfällt.

g)

Bezüglich des Landschaftsbildes unterschreitet grundsätzlich der Abstand des Vorranggebietes zum Waldrand des Elm den Regelabstand von 5 km, den das Landschaftsbildgutachten vorsieht, bis auf etwa die Hälfte. Die Möglichkeit, von diesem Wert abzuweichen, die das Gutachten eröffnet, halte ich nach wie vor für einen nicht akzeptablen Bruch in der Methodik, und bestehe also auf der Einhaltung des genannten Wertes. Aber auch mit einer Vorbelastung des Landschaftsbildes lässt sich an dieser Stelle nach dem Abbruch der Anlagen der Zuckerfabrik in Königslutter nicht mehr argumentieren: Selbst der elektrisch betriebenen Eisenbahnstrecke mit ihren maximal 7 m hohen Fahrleitungsmasten und dem geradezu filigranen Kettenwerk der Fahrleitung fehlt eine optische Wirksamkeit für das Landschaftsbild, die auch nur annähernd mit derjenigen einer modernen Windenergieanlage mit ihrer Nabenhöhe von mehr als 100 m

und der Drehbewegung der entsprechend langen Rotorblätter vergleichbar wäre. Schließlich hatte ich bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass bei Annahme einer korridorartigen Vorbelastung durch die Verkehrswege auf bestimmten Teilen der Potenzialfläche deren weit überwiegender Teil immer noch als unbelastet gelten muss. Die derzeit im Gebietsblatt vertretene Argumentation stellt also in diesem Punkt die Verhältnisse auf den Kopf.

Der geplante Standort für den Windpark liegt genau mittig zwischen drei Landschaftsschutzgebieten. Er wäre weithin sichtbar und würde das komplette Landschaftsbild zerstören.

Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Sunstedt, Schickelsheim, Süplingenburg, Süplingen und Lelm vollständig ignoriert. Aufgrund der extremen Höhe der Anlagen - es gibt in der Planung keine Höhenbegrenzung - entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefeuerung und der bei dieser Höhe notwendigen Tagbefeuerung auf die Umwelt einwirken.

Die geplante Anlage soll nur ca. 2.000 m vom Naherholungsgebiet Naturpark Elm-Lappwald errichtet werden. Das bedeutet, dass die sehr hohen und mächtigen Windräder die Besucher dieses Gebietes massiv beeinträchtigen werden. Das wird den Wert dieses Gebietes deutlich reduzieren. Der Landkreis Helmstedt verliert eines seiner wichtigsten Naherholungsgebiete. Um genau dieses zu verhindern wurde bisher von einer geschlossenen 5 km breiten Schutzzone um den Elm ausgegangen. Es liegt keine Begründung vor, warum diese Schutzzone nunmehr nicht mehr gelten soll.

1. Denkmalschutz

Zudem bestehen weiterhin erhebliche nicht auflösbare denkmalrechtliche Hindernisse.

Auch die Reduzierung der Fläche wird kaum etwas an dem Schaden ändern, der sowohl für den Betrachter von Osten her auf den Elmrand und die Silhouette des Kaiserdoms als auch für den Spaziergänger am Elmrand an dessen Ausblick über die Senke zwischen Elm und Dom entstehen wird (Sichtachse; Ensemble). Dass der hier in Rede stehende Raum rund um Königslutter zu den Kerngebieten des Tourismus im Landkreis Helmstedt gehört und das beabsichtigte Festhalten an diesem Vorranggebiet also die touristische Entwicklung im Landkreis schwer zu treffen droht, hatte ich schon früher gesagt und muss dies hier nochmals unterstreichen.

Der Kaiserdom in Königslutter zählt zu den wichtigsten Kulturdenkmälern der Romanik in Deutschland und war das erste Großgewölbe nördlich des Harzes. Er war als Symbol imperialer Würde angelegt und ist von der Bedeutung her dem salischen Kaiserdom zu Speyer gleichzusetzen. Dieser steht seit 1981 auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes, des Weiteren ist er ein geschütztes Kulturgut nach der Haager Konvention. Dort würde niemand einen Windpark zu errichten.

Unter Punkt 3.1.4. des Gebietsblattes Süpplingen 01 wird eine deutlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild festgestellt. Die Beeinträchtigung der Sichtachse zum Dom in Königslutter wird jedoch weiterhin als nicht vorhanden dargestellt.

Der Dom ist einzigartig und auf der Anwärterliste als Weltkulturerbe. Durch das Gebiet läuft die B1, die nicht irgendeine Bundesstraße ist, sondern die Heerstraße 1, auf der seit dem frühen Mittelalter Kaiser und Könige Richtung Osten gezogen sind. Als Kaiser Lothar III seine Grablege in Königslutter aussuchte und den Dom erbauen ließ, tat er dies mit strategischem Kalkül. Man konnte den Dom sowohl von seinem Geburtsort Süpplingenburg aus sehen, als auch auf dem Marsch auf der Heerstraße 1. Dies bedeutet, dass Kaiser Lothar nicht nur bei der Größe der Kirche und seiner klösterlichen Ausstattung großen Wert auf damaliges „Weltniveau“ legte, sondern auch ganz bewusst auf die Lage und dass man diese Grablege als Gründungspunkt einer Dynastie von weit her sehen sollte. Genau diese Sichtachse ist wichtig für ein Kulturdenkmal, das

darauf wartet auf die Liste der Weltkulturerbe gesetzt zu werden. Eine Fläche mit einem Windpark mit hohen Windrädern dürfte definitiv dafür geeignet sein, dieses zu verhindern. Damit wären dann auch Steuergelder und Gelder der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz in Millionenhöhe (für Domsanierung, Dommuseum, Femo Park, der sich auch auf den Dom bezieht) verschwendet worden.

In Bornum bei Königslutter wurde eine Fläche aus der Planung für Windkraft herausgenommen (Bornum 01); Begründung: die Landschaft sei so wertvoll, dass die 5km Schutzzone um den Elm greife (Abschnitt 2.3: „Das Landschaftsbildgutachten bewertet die Empfindlichkeit dieses Teilbereiches der Pufferzone, in dem die hier zu beurteilenden Potentialflächen liegen, jedoch so hoch, dass hier keine Windenergienutzung empfohlen wird. Auf die Entwicklung dieser Potentialflächen wird verzichtet“). Diese Entscheidung ist in keiner Weise nachzuvollziehen. Wer sich das Gebiet in Bornum anschaut, sieht sofort ganz normale Ackerflächen und im Vergleich zum Elm mit seinen einmaligen Buchenbeständen minderwertiger Wald.

Demgegenüber soll zwischen Süpplingen/Süpplingenburg und Königslutter der 5 km Abstand nicht greifen. Ein riesiger Windpark soll errichtet werden, nur je ca. 2,5km vom Elm und vom Dom zu Königslutter entfernt. Dabei ist dieses Gebiet eine einzigartige Kulturlandschaft in Norddeutschland. *Historisch:* Das Gebiet zwischen Königslutter und Süpplingenburg, Elm und Dom ist nicht nur irgendeines, sondern das Ursprungsgebiet des Braunschweiger Landes. Kaiser Lothar III von Süpplingenburg (geb. 1075 in Süpplingenburg/gest. 1137; beerdigt im Dom zu Königslutter) ist der Großvater von Heinrich dem Löwen. *Landschaftsästhetisch:* Der Dom zu Königslutter schmiegt sich geradezu an den Elm und ist vor allem von der alten Heerstraße (jetzige B 1) aus überall der überragende Blickfang. 1135 erbaut von Lothar von Süpplingenburg, korrespondiert der Dom mit den wenigen Jahren älteren St. Johannis-Kirche von Süpplingenburg; beide Kirchen sind Kostbarkeiten romanischer Baukunst und in ihrer Beziehung einzigartig. Die Landschaftsästhetik des Gebietes zwischen Dom und Elm/Schieren würde durch den geplanten Windpark massiv beeinträchtigt. Der bisher freie Blick auf den Elm und (von der anderen Seite)

auf den Dom geht verloren. Ebenso geht der einzigartige Blick auf den Dom in Königslutter von Osten her verloren. Dadurch büßt der Landkreis Helmstedt sein letztes zusammenhängendes intaktes Landschaftsbild ein.

Warum für das Gebiet bei Bornum der 5 km Abstand zum Elm gilt, in Süplingen aber nicht, wird noch nicht ansatzweise begründet. In der Güte/Empfindlichkeit der Landschaft kann der Unterschied jedenfalls nicht liegen; hier dominiert eindeutig Süplingen 01 als einzigartige Kulturlandschaft und Nahrungshabitat zahlreicher Vögel (Süplingenburger Klärteiche)

1. Landschaft/Landschaftsbild

Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir umfassend auf die Stellungnahme des Landkreises Helmstedt aus dem Jahre 2014 Bezug.

1. Tourismus

Es entstehen hierdurch Nachteile für den Tourismus und damit wirtschaftliche Nachteile. Die Naherholung wird entwertet.

1. Kommunale Planungshoheit und Immissionsschutz

a)

aa)

Die Gemeinde Süplingen verfügt über einen rechtsbeständigen Flächennutzungsplan, welcher im Einwirkungsbereich des geplanten Eignungsgebietes Flächen zur Wohnbebauung ausweist. Die Gemeinde hat in der Ratssitzung am 1. Juni 2016 die Fassung eines Aufstellungsbeschlusses eines entsprechenden Bebauungsplans beschlossen (Ds 015/2016). Den Beschluss reichen wir nach. Das Gebiet befindet sich ausweislich der beigefügten Karte in einem Gebiet, welches unmittelbar an das Eignungsgebiet angrenzen würde mit einem Abstand von allenfalls 1000 m (dort mit X gekennzeichnet). Es handelt sich hierbei um die Fläche WA „Stobenstücke“. Die Fläche liegt vor der Ortsbebauung Süplingen in Richtung Westen

(Königslutter), also kurz vor der geplanten Potentialfläche. Schon aufgrund der veranschlagten Fläche des geplanten Gebiets für die Windenergieanlagen wird damit der Planungshoheit der Gemeinde Süplingen verletzt. Hierzu auch nachfolgend b). Richtigerweise wären 1.500 m als notwendiger Abstand anzusetzen.

bb)

Die Planung des Verbandes ist zudem diskriminierend, da im Gegensatz zu den geschlossenen Ortschaften zum Kloostergut Hagenhof nur ein Abstand von 500 m eingehalten werden soll. Es handelt es sich hier um einen Ort, an dem 17 Menschen leben und zu dem mindestens der gleiche Abstand wie zu den anderen Ortschaften einzuhalten wäre. Für Schickelsheim mit seinen 74 Einwohnern ist das vorgesehen. Die in der Umgebung des geplanten Windparks lebenden Menschen sind alle gleich schützenswert.

b)

Die vorhandene und geplante Wohnbebauung ist beeinträchtigt.

Immissionen:

Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Dieses führt ebenso wie der Schattenwurf zu einer optischen Belästigung.

„Discoeffekt“ und Nachtbefeuerung:

Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 200 m überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete.

Geräuschemissionen:

Für Windenergieanlagen der neusten technischen Generation, wie sie in Süplingen 01 errichtet werden sollen, liegen keinerlei gesicherte Erkenntnisse über die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen vor! Das gesamte

Planungsverfahren geht von einem Stand der Technik aus, der längst nicht mehr gültig ist. Insofern entbehren alle Einschätzungen zu den gesundheitlichen Folgen durch Schallemissionen, die dem Verfahren zugrunde liegen, jeder wissenschaftlicheren Grundlage.

Infraschall, tieffrequente Geräusche:

Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren.

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben. Es konnte vom Robert-Koch-Institut experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt.

Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls steht bisher noch aus. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugehen. In Dänemark wurde inzwischen eine Studie über die Auswirkung von tieffrequentem Schall auf die menschliche Gesundheit in Auftrag gegeben. Dort gibt es, bis das Ergebnis dieser Studie vorliegt, keinen weiteren Ausbau von Windparks!

Auch das Bundesumweltamt weist auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin und hat erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist.

Dass alles bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren

Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Orte Schickelsheim, Süpplingenburg, Süpplingen und Lelm von jeweils lediglich ca. 1000 m und weniger und insbesondere der noch geringere Abstand von nur ca. 500 m zum Klostergut Hagenhof. (anliegende Karte zweites X, links).

Schattenwurf:

Die Schatten der Rotorblätter führen bei einem entsprechenden Sonnenstand zu Stroboskopeffekten bei der Wohnbebauung. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen über 200 m hoch sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies bei den in der Planung berücksichtigten kleineren Anlagen der Fall ist. Als Ausgleichsmaßnahme wird in der Planung die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Süpplingen und Süpplingenburg vorgeschlagen. Um einen wirksamen Schutz gegen Schlagschatten darzustellen, müsste eine solche Hecke mindestens 12,5 m hoch und entsprechend dicht belaubt sein, auch im Winter. Das ist völlig abwegig.

Entwertung der Immobilien:

Es ist davon auszugehen, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen an Wert verlieren werden. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer erheblichen Entwertung der Immobilien führen. An den Rändern der umliegenden Orte dürften die Werte um bis zu 80% sinken. Daher würde sich das geplante WA-Gebiet nicht entwickeln lassen.

Eine an der Universität in Frankfurt durchgeführte Studie kam zu dem Ergebnis, dass Immobilien schwer oder gar nicht verkäuflich sind, wenn in der Nähe ein Windrad steht oder wie hier eine Fläche mit mehreren großen Anlagen. Die Wertminderung begründet sich durch ein stark verändertes Landschaftsbild, die optische Bedrängung, Schattenwurf, Infraschall und den

hörbaren Lärm durch die Bewegung der Rotoren. Hinzu kommen noch gesundheitliche Aspekte, wie Schlafstörungen, Beklemmungsgefühle, Herzrasen, Depressionen usw.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moeskes
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator